



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 19. November 2013
Vorstoss	<b>Motion: Einführung von Tempo 30 auf der Binninger Hauptstrasse</b>
Info	<p>Am 24. Juni 2013 wurde von Severin Brenneisen und Gaida Löhr (SP-Fraktion) die Motion <i>Einführung von Tempo 30 auf der Binninger Hauptstrasse</i> eingereicht.</p> <p>Die Binninger Hauptstrasse ist eine kantonale Hauptverkehrsstrasse und fällt deshalb in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Gemäss kantonalem Strassengesetz haben die Hauptverkehrsstrassen die Funktion <i>Durchleiten</i> und <i>Verbinden</i>. Der kommunale Leistungsauftrag 8 hält zudem als übergeordnete Zielsetzung fest: <i>Der Durchgangsverkehr konzentriert sich auf die beiden kantonalen Hauptverkehrsachsen.</i></p> <p>Baulich wurde die Hauptstrasse zwischen 1999 und 2006 in drei Etappen durch den Kanton saniert und umgestaltet, wobei den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (Öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr und Langsamverkehr) bereits umfassend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Die Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer ist bereits heute gewährleistet. Die in der Motion geschilderten Vorteile für den motorisierten Individualverkehr sowie die Anwohner und das Gewerbe sind nicht oder nur bedingt nachvollziehbar, resp. auf einer Kantonsstrasse mit einer Tram- und Buslinie nicht umsetzbar.</p> <p>Die Binninger Hauptstrasse darf nicht isoliert betrachtet werden. Durch Binningen führen zwei parallel verlaufende, kantonale Hauptverkehrsachsen (Haupt-/Oberwilerstrasse und Basler-/Bottmingerstrasse), auf welchen je rund 13'000 Fahrzeuge pro Tag verkehren. Beide Verkehrsachsen sind in den Stosszeiten an der Kapazitätsgrenze angelangt. In diesem heiklen Umfeld sollten Experimente vermieden werden, welche Verkehrsverlagerungen von der einen auf die andere Verkehrsachse provozieren, was zu einem Verkehrskollaps führen könnte. Auch würde sich mit Tempo 30 auf der Hauptstrasse die Gefahr von Schleichverkehr durch die Wohnquartiere wieder erheblich erhöhen.</p> <p>Die Hürden für Tempo 30 auf Kantonsstrassen sind zudem gemäss Antwort des Baselbieter Regierungsrates auf ein Postulat von Christine Koch, SP-Landrätin (<a href="#">Vorlage Nr. 2012-085</a>) sehr hoch angesetzt. Ergänzend kann gesagt werden, dass hauptsächlich, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet wäre, die Maximalgeschwindigkeit herabgesetzt werden kann. Dies allerdings auch nur unter der Bedingung, dass zuvor alle anderen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit ausgeschöpft worden sind.</p> <p>Aus den genannten Gründen beantragt der Gemeinderat, die Motion nicht zu überweisen. Der Gemeinderat möchte die Motion auch nicht als Postulat entgegennehmen.</p>
Antrag	Die Motion wird <u>nicht</u> an den Gemeinderat überwiesen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Gemeindeverwalter:  
Nicolas Hug

Severin Brenneisen, SP  
Gaida Löhr, SP

**Motion: Einführung von Tempo 30 auf der Binninger Hauptstrasse**

Wir fordern den Gemeinderat auf, sich bei den zuständigen kantonalen Behörden dafür einzusetzen, dass auf der Hauptstrasse Binningen vom Kronenplatz bis zum Dorenbachkreisel für eine Versuchsphase von 2 Jahren Tempo 30 eingeführt wird.

**Mehr Sicherheit für Kinder und ältere Menschen, für Fussgänger/innen und Velofahrer/innen.**

Das Alters- und Pflegeheim Schlossacker, die Schulen auf dem Dorfplatz, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Einrichtungen mit intensivem Fussgängerverkehr. Selbstverständlich gilt dies auch für die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, die Bibliothek, die Einkaufsläden und die AHV/IV. Für diese Fussgänger/innen würde Tempo 30 die Sicherheit, insbesondere auf allen Fussgängerstreifen ohne Mittelinseln, stark verbessern.

**Vorteile auch für den motorisierten Individualverkehr**

Tempo 30 bringt einen ruhigeren Verkehrsfluss und kann das vorhandene hohe Verkehrsaufkommen besser bewältigen. Tempo 30 erhöht die Strassenkapazität sogar, da es geringere Abstände zwischen den Fahrzeugen ermöglicht.

**Vorteile für Anwohner/innen und Gewerbe**

Neben der erhöhten Sicherheit ist die Reduktion des Lärms von Bedeutung. Eine Hauptstrasse, die ruhiger und sicherer ist, ist für Fussgänger attraktiver, was sich auch für das Gewerbe positiv auswirken sollte.

**Tempo- 30-Strecken sind keine Tempo-30-Zonen und brauchen keine bauliche Massnahmen**

Wird die Höchstgeschwindigkeit auf einer verkehrsorientierten Strasse auf Tempo 30 herabgesetzt (Tempo-30-Strecke), kommt die UVEK-Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3, cf. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/741.213.3.de.pdf>) nicht zur Anwendung. Es gilt also nicht der generelle Rechtsvortritt, sondern die Strasse bleibt weiterhin vortrittsberechtigt. Die Strasse behält so ihre kanalisierende Funktion und den übergeordneten Charakter. Ebenso bleiben die Lichtsignale, die Fussgängerstreifen und der Veloweg bestehen. Es braucht daher auch keine baulichen Massnahmen.

Binningen, 19.06.2013

G. W. D. M. J. Brenneisen  
A. Platten P. Kuhn A. Kuster